



Wissenschaftliche Dienste

Abteilung II

Wissenschaftlicher Dienst, Parlamentsdienst und Informationsdienste

Mainz, den 23. Juni 2017

WID - Kompakt Nr. 17/20

- 1. Bildungsfreistellung in den Jahren 2015/2016**
- 2. Umsetzung der Empfehlungen der Enquete-Kommission Bürgerbeteiligung**
- 3. Wertschöpfungsstudie „Tourismus“ der IHK**
- 4. BVerfG: Eilanträge auf Beschlussfassung über Ehe für gleichgeschlechtliche Paare erfolglos**
- 5. Bundestag lockert Übertragungsverbot aus Gerichten**

1. Bildungsfreistellung in den Jahren 2015/2016

Zu Inhalten, Formen, Dauer und Teilnahmestruktur der Bildungsfreistellung für die Jahre 2015/2016 hat die Landesregierung ihren Bericht vorgelegt ([Drs. 17/3262](#)). Das 1993 in Kraft getretene rheinland-pfälzische Bildungsfreistellungsgesetz (BFG) garantiert allen Beschäftigten im Land einen Rechtsanspruch auf Freistellung von der Arbeit zum Zwecke der beruflichen und der gesellschaftspolitischen Weiterbildung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts. Im Berichtszeitraum wurden 5.672 Weiterbildungsveranstaltungen anerkannt, fast so viele wie in 2013/2014 (5.791). Gesellschaftspolitische Veranstaltungen (z.B. von gewerkschaftlichen Bildungseinrichtungen und gemeinnützigen Veranstaltern) machten 17,7 % der Anerkennungen aus. Der Anteil von anerkannten Veranstaltungen zur beruflichen Weiterbildung (z.B. von Hochschulen, den rheinland-pfälzischen Wirtschaftskammern, Sprachschulen im Ausland und unterschiedlichen privatwirtschaftlichen Trägern) lag bei 82,3 %. Die Zahl der rheinland-pfälzischen Beschäftigten, die 2015/2016 Bildungsfreistellung in Anspruch genommen haben, verzeichnete nach dem Bericht einen Anstieg von 23,3 %.

2. Umsetzung der Empfehlungen der Enquete-Kommission Bürgerbeteiligung

Die Landesregierung hat dem Landtag vereinbarungsgemäß den Sachstand zur Umsetzung der Empfehlungen der Enquete-Kommission Bürgerbeteiligung vorgelegt ([Vorlage 17/1615](#)). Die in diesem Zusammenhang ergriffenen Maßnahmen stellt die Landesregierung in einer Übersicht dar. Hierzu gehören unter anderem die Verabschiedung des Landestransparenzgesetzes, mit dem auch eine Transparenzplattform eingeführt wurde, und die Änderungen der Gemeindeordnung zu Bürgerbegehren und -entscheid.

3. Wertschöpfungsstudie „Tourismus“ der IHK

Zu dem Wirtschaftsfaktor „Tourismus“ für die Regionen „Mosel“, „Hunsrück-Naheland“, „Romantischer Rhein“, „Rheinhessen, Mainz und Worms“ sowie „Ahrtal“ haben die Industrie- und Handelskammern die von ihnen in Auftrag gegebenen Studien vorgelegt (EK-Vorlage [17/1-12](#), [17/1-13](#), [17/1-14](#), [17/1-15](#) und [17/1-16](#)). Sie enthalten unter anderem Erhebungen zu Anzahl und Art der Übernachtungsgäste, zu den Ausgaben der Übernachtungs- und Tagesgäste sowie zur regionalen Wertschöpfung.

4. BVerfG: Eilanträge auf Beschlussfassung über Ehe für gleichgeschlechtliche Paare erfolglos

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat die Eilanträge der Bundestagsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN betreffend die Einführung des Rechts auf Eheschließung für gleichgeschlechtliche Paare abgelehnt (Beschluss vom 14. Juni 2017, [Aktenzeichen: 2 BvQ 29/17](#)). Mit ihren Anträgen wollte die Fraktion eine zeitnahe Beschlussfassung über die entsprechenden Gesetzesentwürfe durch den zuständigen Ausschuss des Deutschen Bundestags erreichen. Die Behandlung der Gesetzesentwürfe war in den Sitzungen des Ausschusses bis Mai 2017 in einer Vielzahl von Fällen vertagt worden.

Eine missbräuchliche Handhabung des Gesetzesinitiativrechts und damit eine Verletzung des Befassungsanspruchs des Gesetzesinitianten sei nicht erkennbar, entschied das BVerfG. Aus dem Gesetzesinitiativrecht (Art. 76 Abs. 1 GG) folge das Recht des Initianten, dass das Gesetzgebungsorgan sich mit

seinem Vorschlag beschäftige. Es müsse darüber beraten und Beschluss fassen. Von einer Verletzung des Befassungsanspruchs sei auszugehen, wenn die **Beratung und Beschlussfassung eines Gesetzesentwurfs ohne sachlichen Grund gänzlich oder auf unbestimmte Zeit verweigert** werde. Wann über ein Gesetzesvorhaben abzustimmen sei, bestimme sich allerdings gerade in politisch und gesellschaftlich umstrittenen Zusammenhängen auch nach Gesichtspunkten, die in stärkerem Maße das Ergebnis einer politischen Mehrheitsbildung als dasjenige einer rechtlich strukturierten und gerichtlich überprüfbaren Entscheidung seien. Gegen die Annahme einer willkürlichen Verschleppung der Beschlussfassung spreche im vorliegenden Fall, dass die regelmäßige Vertagung der Beratung und Beschlussfassung der vorgelegten Gesetzentwürfe Teil **eines nicht abgeschlossenen politischen Meinungsbildungs- und Abstimmungsprozesses** gewesen sein könne. Zudem habe sich der Bundestag mit den Gesetzentwürfen mehrfach intensiv befasst, insbesondere hätten die Gesetzesinitianten die Möglichkeit gehabt, öffentlich die Inhalte der von ihnen vorgelegten Gesetzentwürfe vorzutragen und zu begründen und dadurch auf die politische Willensbildung Einfluss zu nehmen.

5. Bundestag lockert Übertragungsverbot aus Gerichten

Der Bundestag hat das seit 1964 bestehende Verbot der **Medienübertragung aus der Gerichtsverhandlung** „moderat“ gelockert. Einen entsprechenden Gesetzentwurf der Bundesregierung „zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren und zur Verbesserung der Kommunikationshilfen für Menschen mit Sprach- und Hörbehinderungen“ (BT-Drs. 18/10144) nahm er am Donnerstag, 22. Juni 2017, einstimmig in der vom Rechtsausschuss geänderten Fassung (BT-Drs. 18/12591) an. Danach können zukünftig auch die Verkündungen der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in besonderen Fällen in Hörfunk und Fernsehen ausgestrahlt werden. Bislang ist dies nur bei Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts möglich. Zudem wird die Möglichkeit geschaffen, Gerichtsverfahren von herausragender zeitgeschichtlicher Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland zu wissenschaftlichen und historischen Zwecken aufzuzeichnen.